

 **Bundesministerium
Inneres**

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.450.193

Wien, am 17. Juli 2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 17. Mai 2024 unter der Nr. **18701/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Folgeanfrage: Reaktionen auf Sonderbericht der Volksanwaltschaft zu Terrornacht?“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1, 2 und 4:

- *Die Volksanwaltschaft attestierte eine Verletzung der Kooperationspflicht des BMI gegenüber der Volksanwaltschaft gemäß Art 148b B-VG im Prüfverfahren. Durch welche wann gesetzten Handlungen durch welche Behörde des BMI kam es dazu?*
- *Gab es Konsequenzen aufgrund der Verletzung der Kooperationspflicht (Schulungen, Rundschreiben, ...)? Bitte um chronologische Auflistung der gesetzten Maßnahmen.*
- *Welche Maßnahmen wurden bzw. werden wann in Ihrem Ressort ergriffen, um in Zukunft die Kooperation mit der Volksanwaltschaft zu verbessern?*

Weder wurde die Zuständigkeit der Volksanwaltschaft gem. Art 148a Abs 2 B-VG noch die Unterstützungspflicht gem. Art 148b Abs 1 B-VG verkannt. Dementsprechend wurde die Volksanwaltschaft auch über die Einrichtung der Untersuchungskommission sowie die zur Verfügungstellung des Berichtes der Untersuchungskommission informiert. Es wurde

darauf hingewiesen, dass die Ermittlungen des Bundesamtes zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung im Auftrag der Staatsanwaltschaft Graz erfolgen und somit der Gerichtsbarkeit zuzurechnen sind. Seit Erlassung des Art 90a B-VG, mit dem Staatsanwälte zu Organen der Gerichtsbarkeit erklärt wurden, ist die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft nach herrschender Lehre der Funktion Gerichtsbarkeit zuzurechnen.

Alle Ermittlungsmaßnahmen des Bundesamtes zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung erfolgten im Auftrag beziehungsweise in Absprache mit der Staatsanwaltschaft. Die vom Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung durchgeführten Ermittlungen sind damit in diesem Umfang der Staatsanwaltschaft zuzurechnen. Somit wäre das Ersuchen um Akteneinsicht im Hinblick auf die strafrechtlichen Ermittlungen durch das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung und deren Zurechnung an die Staatsanwaltschaft zu richten gewesen.

Zur Frage 3:

- *Gab es dienstrechtliche Konsequenzen aufgrund der Verletzung der Kooperationspflicht?*
 - a. Wenn ja, wann welche?*

Es darf auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 14182/J XXVII. GP der Abgeordneten Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen vom 20. Februar 2023 (13739/AB XXVII. GP) verwiesen werden.

Zu den Fragen 5 bis 7:

- *Laut des Sonderberichts langte am 27.7.2020 ein Europol-Bericht samt Fotos beim BVT ein, der vom versuchten Waffenkauf des Attentäters berichtete, das BVT leitete diese Informationen aber erst am 25.8.2020 an das LVT Wien weiter. Welche Abteilung war für die Weiterleitung zuständig?*
 - a. Wieso wurden die Informationen erst einen Monat nach Einlangen weitergeleitet?*
 - b. Welche Maßnahmen wurden bzw. werden wann getroffen, damit eine solche Weiterleitung in Zukunft rascher erfolgt?*
- *Laut des Sonderberichts urgierte in der zweiten Septemberhälfte 2020 "die Systemkoordinatorin beim LVT Wien dreimal die Aufnahme der slowakischen Information in die RADAR-iTE-Bewertung des K.F. was die aus ihrer Sicht bestehende Dringlichkeit deutlich zeigt". Laut der Volksanwaltschaft hätte das BVT nachdrücklicher auf eine rasche Veranlassung dringen und Beschleunigungsmöglichkeiten nützen müssen. Auf welche Weise erfolgte das Urgieren durch das LVT Wien wann?*

- a. *In welchen zeitlichen Abständen wurde urgiert?*
- b. *Wieso wurde nicht von den auf Seite 22 des Sonderberichts angeführten Beschleunigungsmöglichkeiten Gebrauch gemacht?*
- c. *Welche Maßnahmen wurden bzw. werden wann getroffen, um in Zukunft in ähnlich gelagerten Fällen auf eine raschere Veranlassung zu drängen?*
- *Laut des Sonderberichts führte - neben anderen Faktoren - auch ein Rechtsirrtum dazu, dass die Staatsanwaltschaft nicht informiert wurde, denn entgegen der damaligen Ansicht der verantwortlichen Stellen im BMI kriminalisieren §§ 278a und 278b Abs. 2 StGB bereits Vorbereitungshandlungen- und damit wäre auch eine Berichterstattung gemäß § 100 Abs 1 und 2 STPO an die StA möglich und geboten gewesen. Welche Abteilung wäre für die Weiterleitung zuständig gewesen?*
 - a. *Gab es Konsequenzen für diesen Rechtsirrtum (Schulungen, Rundschreiben, ...)?*
 - i. *Wenn ja, bitte um chronologische Auflistung der gesetzten Maßnahmen.*
 - ii. *Wenn nein, warum nicht?*
 - b. *Welche Maßnahmen wurden bzw. werden wann gesetzt, um solche Rechtsirrtümer in Zukunft zu vermeiden?*
 - c. *Gab es für diesen Rechtsirrtum dienstrechtliche Konsequenzen?*

Von einer Beantwortung dieser Fragen und einer detaillierten Darstellung der Abläufe muss aus Gründen der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit Abstand genommen werden. Die öffentliche Bekanntgabe von derartigen Informationen zu besonders sensiblen und klassifizierten Ermittlungsmaßnahmen, welche der Bekämpfung von Terrorismus dienen, sowie zum internen Organisationsaufbau der Verfassungsschutzbehörden und deren genauen Zuständigkeiten bzw. zu internen Abläufen, könnte die Aufgabenerfüllung der zuständigen Behörden konterkarieren und damit wesentlichen äußereren und inneren Sicherheitsinteressen der Republik Österreich zuwiderlaufen.

Zur Frage 8:

- *Informationen, welche die DSN von Partnerdiensten erhält, können oft nicht unter Wahrung des Quellschutzes gerichtlich verwertet werden. In Deutschland besteht die Möglichkeit für Sicherheitsbehörden wie Kriminalämter oder Nachrichtendienste, Informationen von Partnerdiensten mithilfe eines „Behördenzeugnis“ an die Staatsanwaltschaften zu übermitteln und sie auf diesem Weg gerichtlich verwertbar zu machen und gleichzeitig den Quellschutz zu wahren. In der Anfragebeantwortung 13739/AB wurde auf den Austausch zwischen dem BMI und dem BMJ hinsichtlich einer Überarbeitung des Staats- und*

Nachrichtenschutzgesetzes bzgl. Der gerichtlichen Verarbeitung nachrichtendienstlich gewonnener Informationen verwiesen. Zu welchen Ergebnissen führte dieser Austausch?

- a. Ist eine Überarbeitung des Staats- und Nachrichtenschutzgesetzes, der Strafprozessordnung, und etwaiger anderer Gesetze geplant, um sicherzustellen, dass auch nachrichtendienstlich gewonnene Informationen an die Justiz gemeldet werden können?*
 - i. Falls ja, welche konkreten legistischen Änderungen sind bis zu welchem Zeitpunkt geplant?*
 - 1. Fanden diesbezüglich Gespräche innerhalb Ihres Ressorts statt?*
 - a. Falls ja, wer war wann daran beteiligt und was war der konkrete Gesprächsinhalt?*
 - 2. Fanden diesbezüglich Gespräche mit anderen Ressorts statt?*
 - a. Falls ja, wer war wann daran beteiligt und was war der konkrete Gesprächsinhalt?*
 - i. Welche Position nahm das BMI jeweils ein?*
 - ii. Falls nein, warum erachtetet das BMI legistische Änderungen als nicht notwendig?*
 - b. Fanden Gespräche des BMI mit Ressorts aus anderen Staaten statt bzgl. der gerichtlichen Verwertung nachrichtendienstlich gewonnener Informationen statt?*
 - i. Falls ja, welche Erkenntnisse konnten gewonnen werden?*

Das Bundesministerium für Inneres ist stets im Austausch mit dem Bundesministerium für Justiz hinsichtlich einheitlicher Vorgehensweise und etwaiger legistischer Änderungsnotwendigkeiten. Auch wird der Rechtsbestand anderer Länder, insbesondere von EU-Staaten, laufend mit der öst. Rechtslage abgeglichen und werden allenfalls auch Novellierungen vorgeschlagen.

Zur Frage 9:

- *In der Anfragebeantwortung 13739/AB wurde darauf verwiesen, dass die Ermittlungen gegen zwei Bedienstete des L VT Wien wegen des Verdachts des Missbrauchs der Amtsgewalt gemäß § 190 StPO eingestellt wurden. Wurde die Einstellungsgrundung gemäß § 35a StAG veröffentlicht?*
 - a. Falls ja, wann?*
 - b. Falls nein, warum nicht?*

Die Beantwortung der Fragen fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zur Frage 10:

- *In der Anfragebeantwortung 13739/AB wurde als Konsequenz auf den Sonderbericht der Volksanwaltschaft auf die zum damaligen Zeitpunkt erneut stattfindende Prüfung der dargelegten Sachverhalte im disziplinarrechtlichen Kontext verwiesen. In welchem Zeitraum erfolgte die Prüfung, ist diese bereits abgeschlossen und welche konkreten Ergebnisse lieferte sie bis zum Tag der Anfrage?*
 - Wie viele Disziplinarverfahren wurden in Zusammenhang mit den im Sonderbericht erhobenen Vorwürfen bis zum Tag der Anfrage eingeleitet?*
 - Welche Dienstpflichtverletzungen wurden jeweils wann vorgeworfen?*
 - Wie viele dieser Disziplinaranzeigen führten jeweils wann zu einer Verurteilung der Beamtinnen?*
 - Wie viele der Verfahren wurden wann eingestellt?*
 - Falls keine Disziplinarverfahren eingeleitet wurden, wieso nicht?*

Der Sonderbericht der Volksanwaltschaft wurde dem Bundesministerium für Inneres am 18. Jänner 2023 übermittelt, woraufhin durch die betreffenden Organisationseinheiten bzw. durch die zuständigen Dienstbehörden eine disziplinarrechtliche Prüfung erfolgte.

Im Zusammenhang mit den im Sonderbericht erhobenen Vorwürfe wurden keine Disziplinarverfahren eingeleitet. Alle im Sonderbericht der Volksanwaltschaft angeführten Vorhalte waren bereits bekannt und wurden einer disziplinarrechtlichen Würdigung unterzogen. Durch die Dienstbehörden konnten unter Zugrundelegung sämtlicher Fakten und Geschehnisabläufen keine individuell schuldhafte Dienstpflichtverletzungen erkannt werden.

Zur Frage 11:

- *Welche anderen Maßnahmen wurden als Reaktion auf die im Sonderbericht festgestellten Verwaltungsmissstände wann durch wen getroffen?*

Den Empfehlungen der Volksanwaltschaft wird vom Bundesministerium für Inneres selbstverständlich Rechnung getragen.

Einerseits wurde mit Einrichtung der Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst der Informationsaustausch mit den Landesämtern für Staatsschutz und Extremismusbekämpfung verbessert und durch Einrichtung eines Gemeinsamen Informations- und Lagezentrums im Verfassungsschutz gewährleistet, dass relevante Informationen rasch bearbeitet und bewertet werden.

Ebenso wurden umfangreiche Aus- und Fortbildungskonzepte weiterentwickelt, um die Handlungssicherheit bei den Bediensteten im Verfassungsschutz zu verfestigen.

Zu den Fragen 12, 12a, 12b, 12d, 12e, 12f:

- *In der Anfragebeantwortung 13739/AB wurde als Reaktion auf den Sonderbericht der Volksanwaltschaft auf geplante Aus- und Fortbildungen von Bediensteten, rechtlichen Schulungen, ein umfassendes Wissensmanagement und eine Stärkung der Fachkompetenz zu Analyse und IT-Ermittlungen verwiesen. Welche konkreten Maßnahmen wurden diesbezüglich bis zum Tag der Anfrage gesetzt?*
- *Wurden bereits Aus- und Fortbildungen abgehalten?*
 - i. *Falls ja, in welchem Zeitraum, zu welchen Themen und wie viele Mitarbeiter/innen haben jeweils daran teilgenommen?*
 - ii. *Falls nein, warum nicht?*
- *Wurden bereits rechtliche Schulungen abgehalten?*
 - i. *Falls ja, in welchem Zeitraum, zu welchen Themen und wie viele Mitarbeiter/innen haben jeweils daran teilgenommen?*
 - ii. *Falls nein, warum nicht?*
- *Wurden bereits Schulungen zu Analyse und IT-Ermittlungen abgehalten?*
 - i. *Falls ja, in welchem Zeitraum, zu welchen Themen und wie viele Mitarbeiter/innen haben jeweils daran teilgenommen?*
 - ii. *Falls nein, warum nicht?*
- *Wurden bereits Maßnahmen gesetzt, um den internen und externen Informationsaustausch weiter zu intensivieren?*
 - i. *Falls ja, welche konkreten Maßnahmen wurden in welchem Zeitraum jeweils zum internen als auch externen Informationsaustausch gesetzt?*
 - ii. *Falls nein, warum nicht?*
- *Welche weiteren Aus- und Fortbildungen, rechtliche Schulungen, Maßnahmen zum Wissensmanagement, Schulungen zu Analyse und IT-Ermittlungen sowie Maßnahmen zum internen und externen Informationsaustausch sind für die Zukunft geplant?*

Die Bediensteten im Bundesministerium für Inneres und im Speziellen in der Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst sowie den Landesämtern Staatschutz und Extremismusbekämpfung durchlaufen eine Vielzahl von Schulungen sowie Aus- und Fortbildungen.

Ich bitte um Verständnis, dass von einer detaillierten Darstellung der Aus- und Fortbildungsmaßnahmen Abstand genommen werden muss. Die öffentliche Bekanntgabe von derartigen Informationen kann die Aufgabenerfüllung der

Verfassungsschutzbehörden konterkarieren und damit wesentlichen äußerlichen und inneren Sicherheitsinteressen der Republik Österreich zuwiderlaufen.

Zur Frage 12c:

- *Wurden bereits Maßnahmen zum Wissensmanagement bezüglich interner Dienstanweisungen und Richtlinien gesetzt?*
 - i. Falls ja, welche konkreten Maßnahmen wurden in welchem Zeitraum und zu welchen Dienstanweisungen und Richtlinien gesetzt?*
 - ii. Falls nein, warum nicht?*

Als Maßnahme für ein umfassendes Wissensmanagement wurde die Entwicklung und Pilotierung eines Konzepts zum Thema „Sicherung von kritischem Wissen“ sowie die Entwicklung eines E-Learning Tools gesetzt.

Im Jahr 2024 wurde ein E-Learning Modul zum Thema Wissensmanagement (Grundlagen des Wissensmanagements) entwickelt. Kenntnisse über die Grundzüge des Wissensmanagements können in Form dieses E-Learning-Moduls zur Gänze abgedeckt werden.

Gerhard Karner

